

6) Das Schlussprotokoll: 'Lecte et interposite sunt' usw. mit der Datierung und der Aufzählung der Zeugen (Const. V, 753) fehlt in A und ist nur in einzelnen Hss. dieser Klasse durch eine kürzere und stets unvollständige Datierung ersetzt (Const. V, 744).

Welcher der beiden Fassungen ist nun der Vorzug der grösseren Ursprünglichkeit zuzuerkennen?

Für die Entscheidung dieser Frage ist die zuletzt erwähnte Abweichung belanglos. Der Umstand, dass das Schlussprotokoll sich nur in den beiden B-Texten findet, spricht nur dafür, dass der B-Text am 22. Mai 1324 publiziert und von den publizierenden Notaren mit diesem Schlussprotokoll versehen wurde. Hiermit ist die Frage, welcher Text damals zu Sachsenhausen vor König Ludwig publiziert wurde, zu Gunsten des B-Textes entschieden, vorausgesetzt, dass die Verbindung des Textes mit dem Schlussvermerk der Notare echt und ursprünglich ist — nicht aber die Frage der Priorität. Die unter 1 aufgeführte Abweichung, das Fehlen des Kapitels 4 in A, kann nicht gegen die Priorität dieses Textes sprechen. Das kleine Kapitel ist inhaltlich fast belanglos. Wahrscheinlich gehört es dem ursprünglichen Texte an, da es sich gut dem Gedankengange einfügt. Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, dass es in der Abschrift, aus welcher sämtliche A-Texte herrühren, lediglich aus Versehen ausgelassen war, da des Inhalts wegen an eine Absicht hierbei nicht zu denken ist. Ebenso wenig ist vielleicht der Lesart 'nostrum ordinem' in A statt 'dictum ordinem' in B Gewicht beizulegen. Wie der Eingang zeigt, spricht auch in diesen Ausführungen der König selbst, er nennt sich in erster Person des Plural, so dass 'nostrum' hier, wo der Minoritenorden gemeint ist, einen Widersinn ergibt. Hier liegt vielleicht nur die Gedankenlosigkeit eines Abschreibers vor, der selbst ein Ordensbruder war. Ich gebe aber auch die Möglichkeit zu, dass hier eine Spur von einer ursprünglichen Fassung der Ausführungen über die Armut Christi vorliegt, die erst nachträglich in die Appellation aufgenommen und zu diesem Zwecke dem Könige selbst in den Mund gelegt wurde. Bekannte sich in der ursprünglichen Fassung ein Minorit als Verfasser, so könnte die Lesart in A als versehentlich stehen gebliebener Rest derselben erklärt werden¹.

1) Vgl. hierzu die Ausführungen unten S. 249. 256.